

## **BGer 1C\_692/2017 vom 23. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_692\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_692_2017)

FR: TF 1C\_692/2017 du 23 janvier 2018

IT: TF 1C\_692/2017 del 23 gennaio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Solothurn verwarnte A.\_\_\_\_\_ am 14. Juni 2017 wegen einer am 27. November 2016 auf der Autobahn A2 in Härkingen begangenen Geschwindigkeitsübertretung. A.\_\_\_\_\_ focht diese Verfügung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn an. Dieses setzte ihm am 4. Juli 2017 Frist an zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 800.-- unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. A.\_\_\_\_\_ verweigerte die Annahme der Kostenvorschussverfügung. Am 24. November 2017 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn auf die Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ nicht ein, nachdem der Kostenvorschuss innert Frist nicht beim ihm eingegangen war.

Mit Beschwerde vom 11. Dezember 2017 macht A.\_\_\_\_\_ geltend, die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren gegen ihn am 19. Juli 2017 eingestellt, da er nicht als Fahrzeugführer habe ermittelt werden können. Es könne nicht sein, dass von ihm am 4. Juli 2017 ein Kostenvorschuss verlangt worden sei in einem Verfahren, das kurz darauf eingestellt worden sei. Da gegen ihn keine rechtskräftige Verurteilung bzw. Verwarnung ausgesprochen worden sei, sei das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

#### **E. 2**

Verkehrsregelverletzungen, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, haben sowohl ein Straf- als auch ein Administrativverfahren zur Folge. Die Verfahren sind formell unabhängig voneinander. Der (offenbar für den Beschwerdeführer günstige) Abschluss des Strafverfahrens entbindet ihn daher nicht, seinen prozessualen Obliegenheiten im Verwaltungsverfahren nachzukommen. Indem er die Annahme der Kostenvorschussverfügung des Verwaltungsgerichts verweigerte und dementsprechend den Vorschuss nicht leistete, hat er es daher selber zu vertreten, dass dieses am 24. November 2017 auf seine Beschwerde mangels rechtzeitiger Leistung des Vorschusses androhungsgemäss nicht eintrat. In seiner Beschwerde ans Bundesgericht setzt sich der Beschwerdeführer unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C\_486/2014 vom 27. April 2014 E. 1.4) nicht mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinander und legt nicht dar, inwiefern dessen Nichteintretensentscheid Bundesrecht verletzt haben könnte; das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtsgebühren kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.